



Freunde alter Landmaschinen Sektion Ostschweiz
Amis da maschinas veglias agriculas de la Svizra

Statuten

Art. 1 Name, Sitz, Organisation

1.1

Unter dem Namen „FREUNDE ALTER LANDMASCHINEN SEKTION OSTSCHWEIZ / FALSO“ besteht ein Verein mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten. Er bildet eine Sektion des Verbandes „Freunde alter Landmaschinen der Schweiz / FALS“.

1.2

Der FALSO vereinigt regional Personen oder Institutionen, die sich mit der Erhaltung, Restaurierung und dem Betrieb alter Landmaschinen befassen und welche zugleich Mitglieder des Dachverbandes sind.

Art. 2 Zweck

2.1

Erhaltung, Restaurierung und Betrieb alter Landmaschinen, wie Traktoren, Zugfahrzeuge, Stationärmotoren, landwirtschaftliche Maschinen sowie Gerätschaften, die mit der Landwirtschaft direkt oder mit verwandten Zweigen in Verbindung zu bringen sind.

2.2

Organisation von Veranstaltungen, Landmaschinen-Ausstellungen, Vorträgen und anderen Anlässen, die sich mit Art. 2.1 decken.

2.3

Die Herausgabe eines Jahresprogramms, Einladungen zu Veranstaltungen, der Austausch von Erfahrungen.

2.4

Die Durchführung von Veranstaltungen obliegt grundsätzlich der Sektion. Vereinsmitgliedern ist es unter gewissen Voraussetzungen als Einzelpersonen gestattet, im Namen des Vereins Veranstaltungen durchzuführen, sofern der Anlass nicht dem Vereinszweck widerspricht.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1

Der FALSO besteht aus:

- Allgemeinmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Sponsorenmitgliedern

3.2

Als neue Allgemeinmitglieder werden auf Antrag und nach Bezahlen eines Jahresbeitrages alle über 14 Jahre alten Personen, welche sich als Freunde alter Landmaschinen betrachten, durch Vorstandsbeschluss aufgenommen und erlangen automatisch das Stimmrecht.

3.3

Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt, welche sich um den FALSO besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Allgemeinmitglieder; sie sind von der Jahresbeitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung.

3.4

Sponsorenmitglieder können andere Vereine, Firmen und andere juristische Drittpersonen sein, welche sich als Freunde alter Landmaschinen betrachten und bereit sind, mindestens den 5fachen Vereinsbeitrag zu entrichten. Sie werden nach Bezahlen des Sponsorenbeitrages durch Vorstandbeschluss aufgenommen.

Art. 4 Austritte, Ausschlüsse

4.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.2

Austritte sind dem Sekretariat schriftlich bis Jahresende (31. Dezember) mitzuteilen.

4.3

Ausschlüsse infolge Nichtzahlung des Vereinsbeitrages erfolgen nach einmaligem schriftlichem Mahnen durch Vorstandsbeschluss. Bei Wiedereintritt nach Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages kann, gemessen am Aufwand, eine Mutationsgebühr erhoben werden.

4.4

Ausschlüsse anderer Natur beschliesst der Vorstand und teilt seinen Beschluss schriftlich, mit Grundangabe gegenüber dem Ausgeschlossenen mit. In diesem Fall steht dem Ausgeschlossenen der Weiterzug an die nächste Generalversammlung offen, diesen hat er dem Vorstand innert 20 Tagen von der Mitteilung an schriftlich zu erklären.

Art. 5 Organe des FALSO

5.1

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisoren

Art. 6 Die Generalversammlung

6.1

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
2. Wahlen
3. Festsetzen des Jahresbeitrages
4. Statutenrevision
5. Auflösung des FALSO
6. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
7. Anschaffung von Vereinstenüs
8. Antragsgenehmigung zur Durchführung von grossen Ausstellungen unter gleichzeitiger Erteilung aller dafür notwendigen Finanz- und Organisationskompetenzen.
9. Antragsgenehmigung zur Durchführung von Vereinsreisen. Alles Weitere regelt der Vorstand.

6.2

Die Generalversammlung wird jährlich spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand hat spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung einzuladen und die Traktanden mitzuteilen.

6.3

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6.4

Bei Wahlen und Abstimmung gilt mit Bezug auf die anwesenden Mitglieder:

- a) für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr;
- b) für die übrigen Geschäfte das einfache Mehr.

6.5

Das aufzunehmende Protokoll wird vom Aktuar und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll kann zugestellt, an der darauf folgenden Versammlung eingesehen, oder vorgelesen werden.

6.6

20 % der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

6.7

In dringenden Fällen können Beschlüsse zu Sachgeschäften mit einer Urabstimmung gefasst werden. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Art. 7 Der Vereinsvorstand

7.1

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er vertritt den Verein nach Aussen und regelt die Öffentlichkeitsarbeit.

7.2

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in / Sekretär/in
- Aktuar/in
- Materialverwalter/in
- Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Vorstand ist befugt, ein Sekretariat ohne Vorstandsmitgliedschaft mit der Erledigung von administrativen Arbeiten und der Rechnungsführung zu beauftragen. Er regelt die Entschädigung. Die Verantwortung liegt beim Vorstand.

7.2.1

Die Finanzkompetenzen des Gesamtvorstandes und des Präsidenten sind wie folgt geregelt:

Der Vorstand regelt die Details über

- die Gratisverpflegung bei den durch die Sektion organisierten Anlässen;
- die Verpflichtung von externen Instruktoern, verbunden mit angebotenen Kursen
- Fahrkilometerentschädigung
- Spesenentschädigung
- Materialreparaturkosten;
- Anschaffungen im Vereinsjahr bis Fr. 3000.—

Der Präsident hat eine einmalige Ausgabenkompetenz bis Fr. 300.-- und pro Vereinsjahr bis insgesamt Fr. 600.--.

7.3

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

7.4

Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet – in seinem Verhinderungsfall vertreten durch den Vizepräsidenten – je mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich zu zweien; er hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Er beruft, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, die Sitzungen ein.

7.5

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Funktionen.

7.6

Der/die Aktuar/in führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen; er/sie kann für weitere Korrespondenz herangezogen werden.

7.7

Der/die Kassier/in bzw. das Sekretariat besorgt die finanziellen Angelegenheiten. Er/sie erstellt auf Ende des Kalenderjahres die Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Er/sie erstellt einen Entwurf des Budgets.

7.8

Die Beisitzer/innen unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden. Der Vorstand regelt die Details und entscheidet von Fall zu Fall.

7.9

Der/die Materialverwalter/in organisiert das vom Vereinsvorstand zum Ankauf beschlossene Verkaufsmaterial und erstellt auf Ende des Kalenderjahres ein Inventar. Er führt an Veranstaltungen den Verkaufsladen und sorgt, wenn nötig, selbständig für Aushilfen.

7.10

Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidium die Einberufung einer Vorstandssitzung innert einer zweimonatigen Frist verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7.11

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer ausserordentlichen Sitzung verlangt.

7.12

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich unentgeltlich. Die ausgewiesenen Spesen werden entschädigt.

Art. 8 Revisoren

8.1

Alljährlich werden die Kassageschäfte durch zwei Revisoren / Revisorinnen kontrolliert, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

8.2

Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand Decharge.

Art. 9 Finanzen

9.1

Die Einnahmen des FALSO setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden / Sponsoring
- c) Verkauf von Fachliteratur, Vereinsbekleidung, Pins, Kleber usw.

9.2

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und durch den FALSO eingezogen.

9.3

Über den Gewinn, der vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen (Art. 2.4) wird gegenüber dem Vorstand abgerechnet.

9.4

Die Führung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von der Jahresbeitragspflicht befreit. Belegte Barauslagen (Porto-, Büromaterial, Fahr- und Telefonspesen etc.) werden vergütet.

Art. 10 Verbindlichkeiten

10.1

Für die Verbindlichkeiten des FALSO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Geschäftsjahr

11.1

Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Mitgliederliste zu bereinigen.

Art. 12 Veranstaltungen und Anlässe

12.1

Für die Organisation und die Durchführung von Ausstellungen und weiteren Anlässen ist der Vorstand, oder ein speziell von ihm bezeichnetes OK zuständig. Im OK nehmen mindestens zwei Vorstandsmitglieder Einsitz.

12.2

Anlässe, die nicht von den vorgenannten Gremien organisiert werden, sind dem Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit einem Vorstandsmitglied mindestens 8 Wochen vor dem Termin zu melden. Der Vorstand kann, wenn nötig, ein schriftliches Konzept verlangen. Jede Konkurrenzierung mit dem FALSO ist zu vermeiden.

Der Vorstand kann bei dem Veranstalter einen Unkostenbeitrag erheben, wenn es sich um einen rein materiellen Anlass handelt.

Vereinsmitglieder oder nahe stehende Organisationen sind von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn der Kostenaufwand im bescheidenen Rahmen bleibt.

12.3

Der Name FALSO und sein Vereinslogo sind geschützt. Für die Verwendung von Name und/oder Logo ist die Bewilligung des Vorstandes einzuholen (Ziff. 12.2).

12.4

Die Sicherheitsstandards sind nach den Vorgaben des Dachverbandes FALS zwingend einzuhalten. Der Veranstalter überwacht deren Einhaltung. Für die nicht vom Vorstand organisierten Anlässe lehnt der FALSO jegliche Verantwortung und Haftung ab.

12.5

Der Vorstand kann für Anlässe ein zweckmässiges Reglement/Pflichtenheft erstellen.

12.6

Private Fahrten von Vereinsmitgliedern, die nicht mit einer Ausstellung oder einem so gearteten Anlass in Verbindung stehen fallen nicht unter diese Bestimmungen. Die Verkehrsregeln sind aber einzuhalten. Jede Handlung, die dem Vereinszweck widerspricht oder dem Image des Vereins schadet, ist zu unterlassen.

Art. 13 Auflösung des FALSO

13.1

Im Falle einer Auflösung des Vereins „Freunde alter Landmaschinen Sektion Ostschweiz“ ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss wie folgt zu verwenden:

- a) Bei Auflösung zum Zweck der Verkleinerung bzw. Zerstückelung des Vereins ist das Vermögen anteilmässig auf die im selben Gebiet neu gegründeten Nachfolgevereine zu verteilen. Als Grundlage zur Berechnung sind die Mitgliederzahlen vom 1. Januar des Vorjahres massgebend. Der Name „Freunde alter Landmaschinen, Sektion Ostschweiz“ wird gelöscht.
- b) Bei Auflösung des FALSO ohne neu gegründete Nachfolgevereine geht das Vermögen an den Dachverband FALS zur Verwahrung. Nach einer Frist von mindestens 5 Jahren kann der FALS darüber verfügen.

13.2

Die Auflösung des FALSO kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Statuten

14.1

Die vorstehenden Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 08.11.2011 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28.02.1997.

Namens der FREUNDE ALTER LANDMASCHINEN SEKTION OSTSCHWEIZ

Der Präsident

Der Aktuar

Ruedi Stark

Paul Jenni